

VM-1
Juni 2025

Verlängerung der COVID-19-Impfung bis 31.03.2027

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über wichtige aktuelle Neuerungen in Zusammenhang mit COVID-19 informieren.

Durch eine aktuelle Gesetzesänderung wurde die zuletzt bis Ende März 2025 befristete Verrechenbarkeit der **COVID-19-Impfung (Pos. COVI1, COVI2, COVIA) rückwirkend ab 01.04.2025 bis 31.03.2027 verlängert**.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verrechenbaren Positionen:

Leistung	Position	Tarif	verrechenbar durch	Befristung
Grundimmunisierung: 1. Teilimpfung	COVI1	€ 15,-	ngl. ÄrztInnen, Gruppenpraxen, PVE, selbständige Ambulatorien	31.03.2027
Grundimmunisierung: 2. Teilimpfung	COVI2			
Auffrischungsimpfung	COVIA			

Bereits getätigte Impfungen können **rückwirkend mit 01.04.2025 mit den Krankenversicherungsträgern abgerechnet werden**. Dies sofern diese den Versicherten nicht privat in Rechnung gestellt wurden bzw. wenn doch, ein Nachweis über die Rückerstattung Ihrerseits an den Versicherten vorliegt und der Impfstoff vom Bund zur Verfügung gestellt wurde.

Um der Kasse die fristgemäße Verrechnung mit dem Bund zu ermöglichen, sind COVID-19-Impfungen

- aus dem **Jahr 2025** spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 2. Quartals 2026 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung von Juni 2026
- aus den **Jahren 2026 und 2027** spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 1. Quartals 2027 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung von März 2027

mit der Kasse zu verrechnen, da diese Leistungen andernfalls leider nicht mehr erstattungsfähig sind.

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHR ANSPRECHPARTNER:**Österreichische Gesundheitskasse VM1 Steiermark:**

Themenfeld Abrechnung

Tel.: 05 0766 153555

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel, MPM
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1*

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und der SVS.